

Entschädigungsreglement

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GRB vom: 02.05.2022
In Kraft getreten am: 01.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
B. Entschädigungen	3
Art. 3 Weitere Kommissionen.....	3
Art. 4 Wahlbüro	4
Art. 5 Feuerwehr	4
Art. 6 Übrige nebenamtliche Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger	5
Art. 7 Nebenämter der Schule.....	5
Art. 8 Lager	5
Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder.....	6
Art. 10 Gemeindestundenansatz.....	6
C. Weitere Bestimmungen	6
Art. 11 Spesenvergütung.....	6
Art. 12 Ausrichtung.....	7
Art. 13 Weiterbildung.....	7
Art. 14 Kaskoversicherung	7
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 15 Vollzug.....	8
Art. 16 Inkraftsetzung	8
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
E. Anhang: Prozentuale Entschädigung Funktionäre bzw. Funktionärinnen Feuerwehr	9

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 erlässt der Gemeinderat folgendes Entschädigungsreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Das Entschädigungsreglement regelt den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 9. Juni 2021.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Entschädigungsreglement gilt für die

- Behörden
- Mitglieder von eigenständigen, unterstellten und beratenden Kommissionen
- Funktionäre/innen der Feuerwehr
- Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- übrige nebenamtliche Funktionäre/innen und Aufgabenträger/innen
- Nebenämter im Schulbereich.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Entschädigungsreglement bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

³ Die Angestellten der Schule wie Schulassistenten, Freifächer, Aufgabenhilfe, Zahnprophylaxe, Rhythmik, Begabtenförderung, Prüfungsvorbereitung Übertritt Gymnasium, Nachhilfe, Pedikulose, Lotsendienst oder Schwimmbegleitung unterstehen nicht diesem Entschädigungsreglement. Ihre Entschädigung richtet sich nach dem kommunalen Personalrecht.

B. Entschädigungen

Art. 3 Weitere Kommissionen

¹ Für die Mitglieder der Kommissionen, welche nicht dem Gemeinderat oder der Schulpflege angehören und nicht Angestellte der Gemeinde sind, werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Entschädigungsreglements.

³ Für die Mitglieder der Betriebskommission Eichi werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Vereinsvertreter/in Fr. 5'100.00 pro Jahr.

⁴ Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss Anschlussvertrag oder Zweckverbandsstatuten.

Art. 4 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden wie folgt entschädigt:

- pro Stunde Urnen- oder Auszähldienst: Fr. 45.00

Art. 5 Feuerwehr

¹ Die Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr erhalten nachstehende jährlichen Funktionsentschädigungen:

Offiziere:

- | | |
|----------------------|--------------|
| - Kommandant/in | Fr. 7'700.00 |
| - Kommandant/in-Stv. | Fr. 3'250.00 |
| - Ausbildungschef/in | Fr. 4'570.00 |
| - Zugchef/in | Fr. 2'050.00 |
| - andere Offiziere | Fr. 1'425.00 |

Unteroffiziere:

- | | |
|----------------|--------------|
| - Fourier | Fr. 2'600.00 |
| - Feldweibel | Fr. 820.00 |
| - Wachtmeister | Fr. 715.00 |
| - Korporal | Fr. 715.00 |

² Den Angehörigen der Feuerwehr werden nebst allfälligen Jahresentschädigungen folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Sitzungen der Feuerwehrkommission: | Sitzungsgeld |
| - Materialwart/in: | Vorarbeiterstundenlohn |
| - Konferenzgespräche: | Pauschale Fr. 310.00 |
| - Alarmverantwortlicher/Funkverantwortliche/r: | jährliche Zulage Fr. 870.00 |
| - Fahrschulverantwortliche/r: | jährliche Zulage Fr. 610.00 |
| - Betreuer/in Jugendfeuerwehr: | jährliche Zulage Fr. 510.00 |
| - Übungssold: | Übung einheitlich Fr. 75.00 |
| - Einsatz-/Ernstfallentschädigung: | |
| - bis 1 Stunde Dauer doppelter Gemeindestundenlohn | |
| - weitere Stunde; je Stunde Gemeindestundenlohn | |
| - Einsätze an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen | |
| sowie nachts zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr: | Stundenlohn um 50 % erhöht. |
| - Fahrlehrer/in Fahrschule: | Gemeindestundenlohn |
| - Pflichtstundenfahrer/in: | Gemeindestundenlohn |
| - Fahrschüler/in in Ausbildung: | Keine Entschädigung. |

³ Für die Berechnung des relevanten Übungsbesuches werden ordentliche Kader- und Mannschaftsübungen eingerechnet. Die Schlussübung wird im Folgejahr besoldet.

⁴ Die prozentuale Entschädigung für den Zugchef, die anderen Offiziere, den Wachtmeister und den Korporal erfolgt gemäss Tabelle im Anhang dieses Entschädigungsreglements. Die übrigen Funktionsinhaber bzw. Funktionsinhaberinnen sind von der prozentualen Entschädigung ausgenommen.

Art. 6 Übrige nebenamtliche Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger

¹ Die übrigen nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen erhalten nachfolgende Entschädigungen:

- Ackerbaustellenleiter/in: Gemeindestundenlohn
- Verträgersdienst (Todesanzeigen, GV-Weisungen): Fr. 0.33 pro Stück.

² Die Entschädigungen von weiteren Aufgabenträgern werden mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 7 Nebenämter der Schule

¹ Für die Nebenämter im Schulbereich gelten die kantonalen Regelungen zum Berufsauftrag. Die Schulpflege kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit dem Gemeinderat und auf Antrag der Schulleitung ergänzende Entschädigungen festsetzen.

² Die Entschädigungen werden gemäss Gemeindestundenlohn abgegolten.

Art. 8 Lager

¹ Für die Teilnahme an Klassenlagern werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Lehrperson mit vollem Pensum: Keine separate Entschädigung, aufgewendete Zeit ist Teil des Berufsauftrags (Tätigkeitsbereich Unterricht)
- Lehrperson mit Teilpensum als Lehrperson: Aufgewendete Zeit wird als Mehrzeit verbucht (gesetzliche Regelung positiver Arbeitszeitsaldo per Ende Schuljahr).
- Lehrperson mit Teilpensum als Begleitperson: Zusätzliche Anstellung als Betreuungsperson
- Hilfsleiter/in: Fr. 100.00 / Tag
- Koch/Köchin: Fr. 120.00 / Tag.

² Für Skilager werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Hauptleiter/in: Fr. 120.00 / Tag
- Hilfsleiter/in: Fr. 100.00 / Tag
- Koch/Köchin: Fr. 120.00 / Tag
- Rekognoszierungstag einmalig pauschal: Fr. 500.00.

³ Kilometerentschädigungen für die ausgewiesenen Lagerkilometer eines Fahrzeuges sowie für die Rekognoszierungsfahrt erfolgen gemäss kantonalem Ansatz.

⁴ Die Entschädigungen werden pro Lager abgerechnet.

Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Für die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen der Behörden, an protokollierten Sitzungen, an Weiterbildungsanlässen und an Tagungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Entschädigungsverordnung stehen den Behörden- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen zu:

- Pro Sitzung Fr. 65.00
- Für den halben Tag Fr. 160.00
- Für den ganzen Tag Fr. 290.00.

² Bei einer Beanspruchung von 3 - 5 Stunden wird ein halbes Taggeld ausgerichtet. Beträgt die Beanspruchung über 5 Stunden, besteht Anrecht auf ein ganzes Taggeld.

³ Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

⁴ Für Protokolle, die nicht durch Angestellte der Gemeinde oder einen pauschal entschädigten Aktuar bzw. eine Aktuarin verfasst werden, hat der Protokollführer bzw. die Protokollführerin Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 110.00 pro Protokoll. Kurzprotokolle bis zu einer Seite werden mit einer Stunde zum Ansatz Gemeindestundenlohn entschädigt.

⁵ Allfällige Entschädigungen von dritter Seite sind der Gemeinde abzuliefern.

Art. 10 Gemeindestundenansatz

¹ Der Gemeindestundenansatz beträgt Fr. 32.00. Der Gemeindestundenansatz für Vorarbeiter beträgt Fr. 35.00.

² Im Gemeindestundenansatz ist ein Anteil 13. Monatslohn und ein Anteil Ferien/Feiertage enthalten.

³ Der Gemeindestundenansatz unterliegt der Teuerung.

⁴ Ist nichts Anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Gemeindestundenansatz.

C. Weitere Bestimmungen**Art. 11 Spesenvergütung**

¹ Für Bahnfahrten werden die Kosten für die 2. Klasse vergütet. Inhaber/innen eines Halbtax-Abonnements erhalten die effektiven Kosten bzw. maximal die Kosten eines Billetts für die 2. Klasse.

² Für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebiets mit dem Personenwagen wird die jeweils gültige Kilometerentschädigung gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz ausgerichtet.

³ Für die Mahlzeiten sowie bei längerer Abwesenheit für Übernachtungen werden die effektiven Kosten vergütet, soweit diese angemessen sind. Gleiches gilt für andere Nebenauslagen. Massgebend sind die diesbezüglichen Richtlinien gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz.

⁴ Der Gemeinderat kann generell oder individuell Spesen pauschal entschädigen.

Art. 12 Ausrichtung

¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Art. 4 der Entschädigungsverordnung werden, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen, halbjährlich ausbezahlt.

² Alle übrigen Entschädigungen gemäss der Entschädigungsverordnung und gemäss vorliegender Bestimmungen, insbesondere die Tag- und Sitzungsgelder werden jährlich ausbezahlt.

³ Die aufwandsbezogenen Entschädigungen sind schriftlich bis spätestens 10. November an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat über eine Abweichung von dieser Bestimmung.

⁵ Bei unterjährigen Austritten erfolgt die Auszahlung pro rata jeweils auf das Ende des auf den Austritt folgenden Monats.

Art. 13 Weiterbildung

¹ Die für das Behördenamt und die Funktionen im Nebenamt notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.

² Die Entschädigungen für Weiterbildungen der Angestellten der Gemeinde Niederglatt richten sich nach dem kommunalen Personalrecht.

Art. 14 Kaskoversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten auf eigene Kosten eine Versicherung ab.

² Ein allfälliger Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters ist versichert.

³ Schäden am parkierten Fahrzeug und Vandalenschäden mit Ausnahme des Zerkratzens der Lackierung sind in der Versicherung eingeschlossen.

⁴ Im Weiteren gelten die vertraglichen Versicherungsbestimmungen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 16 Inkraftsetzung

Das Entschädigungsreglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 19. August 2013 bzw. der Primarschulgemeinde Niederglatt vom 23. April 2013 sowie alle weiteren, mit diesem Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Stefan Schmid
Gemeindepräsident

Werner Wegmann
Gemeindeschreiber

E. Anhang: Prozentuale Entschädigung Funktionäre bzw. Funktionärinnen Feuerwehr

Anzahl Übungen pro Jahr	% - Teilnahme	Zugchef/in Betrag in Fr.	Andere Offiziere Betrag in Fr.	Unteroffizier (Korporal und Wachtmeister) Betrag in Fr.
1	5%	0	0	0
2	11%	0	0	0
3	16%	0	0	0
4	21%	508	355	178
5	26%	634	444	222
6	32%	761	533	267
7	37%	888	622	311
8	42%	1'015	711	356
9	47%	1'142	799	400
10	53%	1'269	888	444
11	58%	1'396	977	489
12	63%	1'523	1'066	533
13	68%	1'649	1'155	578
14	74%	1'776	1'243	622
15	79%	1'903	1'332	667
16	84%	2'030	1'421	711
17	89%	2'030	1'421	711
18	95%	2'030	1'421	711
19	100%	2'030	1'421	711